Samtgemeinde Bersenbrück

Bersenbrück, den 27. Mrz. 2019

Fachdienst III: Bauen, Planen, Umwelt

Beschlussvorlage Samtgemeinde	**Vorlage Nr.: 1689/2019**

Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie hier: Aufstellung von Lärmaktionsplänen

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	27.03.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	27.03.2019	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde Bersenbrück stellt für die Mitgliedsgemeinden Alfhausen, Ankum, Stadt Bersenbrück und Rieste Lärmaktionspläne in der dieser Vorlage beigefügten Form unter Berücksichtigung der in dieser Vorlage angesprochenen Änderung auf.

1. Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja
☒ Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

2. Beteiligte Stellen:

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Sachverhalt:
Aufgrund der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) sind alle Gemeinden verpflichtet, so genannte Lärmaktionspläne aufzustellen. Bisher wurde diese Regelung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes dahingehend ausgelegt, dass die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nicht ab Erreichen eines bestimmten Belastungswertes rechtsverbindlich vorgegeben war, sondern diese Pflicht nur dann eintrat, wenn solche Pläne zur Bewältigung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen notwendig sind. Die EU-Kommission hat nunmehr gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie eingeleitet. Darin wird insbesondere dazu aufgefordert, sicherzustellen, dass jede lärmkartierte Gemeinde einen Lärmaktionsplan aufzustellen hat, und zwar unabhängig von der Anzahl der betroffenen Einwohner.

Im Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück sind die Mitgliedsgemeinden Alfhausen, Ankum, Stadt Bersenbrück und Rieste betroffen, da in diesen Gemeinden die für die Kartierung vorgegebenen Verkehrszahlen auf Bundesautobahnen oder Bundesstraßen überschritten werden. Die Samtgemeinde Bersenbrück hat deshalb vom Büro RP Schalltechnik in Osnabrück eine Auswertung der Lärmkartierung vornehmen lassen. Ein Zwischenergebnis dieser Lärmkartierung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Straßen am 04.09.2018 vorgestellt. Daraufhin wurde die Verwaltung beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro entsprechende Lärmaktionspläne zu erstellen. Die Entwürfe der Lärmaktionspläne haben in der Zeit vom 25.02.2019 bis zum einschließlich 11.03.2019 öffentlich ausgelegen. Auf die Auslegung wurde im Bersenbrücker Kreisblatt und in den Bramscher Nachrichten sowie auf der Internetseite der Samtgemeinde Bersenbrück hingewiesen. Weiter wurde eine entsprechende Pressemitteilung im Lokalteil des Bersenbrücker Kreisblattes am 25.02.2019 veröffentlicht.

In den Lärmaktionsplänen wird die Ist-Situation anhand der Verkehrszahlen und der geschätzten Zahlen der durch die Hauptverkehrsstraße belasteten Menschen dargestellt. Dabei wird auf die jeweiligen Gemeinden bezogen prognostiziert, wie viele Personen über- bzw. unterhalb der jeweiligen Immissionsgrenzwerte bzw. der Richtwerte durch Lärmimmissionen betroffen sind. Anhand der Berechnung wurde festgestellt, dass die vom Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfohlen Auslösewerte von 70 dB (A) am Tag und 60 dB (A) nachts nicht überschritten werden. Weiter werden in den Lärmaktionsplänen geplante Maßnahmen zur Lärmminderung aufgeführt. Hierbei werden beispielhaft folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Alle Fahrbahnoberflächen sollen in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden, so dass neben den Abrollgeräuschen der Fahrzeuge keine weiteren Geräusche entstehen.

b) Es wird empfohlen, an neuralgischen Straßenabschnitten verstärkt Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen und digitale Hinweistafeln im Gemeindegebiet zu nutzen, damit die aktuell gefahrene Geschwindigkeit angezeigt wird.
c) Die Planung neuer Baugebiete und Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden unterliegen dem BImSchG sowie den entsprechenden Richtlinien. Somit wird bei neuen Bautätigkeiten in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden die Lärmvorsorge betrieben.

Weitere Informationen sind den beigefügten Lärmaktionsplänen zu entnehmen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden vom Eigentümer des Grundstücks Kolpingstraße 27 in Alfhausen Anregungen und Hinweise zum Lärmaktionsplan für die Gemeinde Alfhausen vorgetragen. Das Schreiben ist als Anlage der Vorlage beigefügt. Aufgrund dieser Anregungen und Hinweise wird der Lärmaktionsplan für die Gemeinde Alfhausen im Punkt 4.2 wie folgt geändert:

Ein Anlieger der B 68 in der Ortsdurchfahrt von Alfhausen teilte mit, dass die B 68 für ihn eine erhebliche Lärmbelästigung darstellt. Durch die Verkehrsmengensteigerung der letzten Jahrzehnte ist sein Wohngebäude besonders betroffen, da es direkt an der B 68 steht. Außerdem wäre die Lärmkartierung mit fehlerhaften Verkehrsbelastungen berechnet worden. Der Anlieger verlangt Schutzmaßnahmen für sein Wohngebäude.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Lärmkartierung ist mit den Verkehrsbelastungen aus 2015 von 10.900 bis 12.300 Kfz/Tag und somit den höheren Belastungen berechnet worden.
(vgl. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/)
Der Lärmaktionsplan ist ein Instrument zur Identifizierung großflächiger Lärmprobleme und zur Realisierung von Maßnahmen, die für möglichst viele Anwohner Verbesserungen bringen. Daher sind nur Anwohner in den entsprechenden Pegelklassen dargestellt, von denen mehr als 50 Einwohner (gerundet auf 100) betroffen sind. In Einzelfällen können durchaus Anwohner bzw. Gebäude mit höheren Lärmpegeln, als darstellt, betroffen sein, die aber in der Klassifizierung der Auswertung nicht dargestellt werden.
Zum Schutz der Bewohner eines einzelnen Gebäudes an Bundesstraßen und Autobahnen können die Eigentümer bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Osnabrück) einen Antrag auf Lärmsanierung stellen. Dieser Antrag wird auf der Basis der deutschen Richtlinien geprüft und bewertet. Der Lärmaktionsplan ist für eine Einzelbetrachtung nicht zuständig.

Ansonsten werden die der Vorlage beigefügten Entwürfe nicht verändert.

Gez. Dr. Baier
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Heidemann
(Fachdienstleiter III)